

Sitzung vom 12. Dezember 2012

**1311. Anfrage (Umsetzung Validierung von Bildungsleistungen
gemäss Art. 31 BBV)**

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck und Carmen Walker Späh, Zürich, haben am 1. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Heute stellt das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sicher, dass ein eidgenössisch anerkannter Abschluss auf verschiedenen Bildungswegen erreicht werden kann. Für Personen, die einen Erstabschluss anstreben, kann die Validierung eine Ausbildungsverkürzung bringen. Das sogenannte Validierungsverfahren ist ein Weg für Erwachsene, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu erwerben, ohne einen vollständigen formalen Bildungsgang zu durchlaufen. Der Kanton Zürich hat mit diesem neuen Qualifikationsverfahren für die Gesundheits- und Sozialberufe bereits einen bedeutenden Schritt getätigt.

Die derzeitige Umsetzung der Validierung von Bildungsleistungen verlangt von den verantwortlichen Akteuren enge Kooperation sowie Kenntnisse wesentlicher kompetenzorientierter Prozesse, um die Qualität des Verfahrens sicher zu stellen. Auch besteht eine grosse Herausforderung, die Kompetenzerfassung und das darauf aufbauende Verfahren zur Anrechnung ausgewiesener Lernleistungen, die zur Validierung führen, erfolgreich umzusetzen. Damit ein faires Verfahren und transparente Abläufe gewährleistet werden können, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Absolventinnen und Absolventen sind bereits in das Validierungsverfahren nach Art. 31 BBV eingestiegen und wie viele konnten auf diesem alternativen Weg ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erwerben?
2. Wie viele Absolventinnen und Absolventen haben bereits nach der Dossierbeurteilung das EFZ erhalten und wie viele mussten die Ergänzende Bildung noch absolvieren, um die aufgedeckten Lücken zu füllen? Wie sieht die Erfolgsquote mit der Ergänzenden Bildung aus?
3. Wie viele Personen haben bis heute eine Neubeurteilung resp. Einsprache bei Nichterfüllen verlangt?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und der Berufsfachschule?

5. Wie viele Absolventinnen und Absolventen beanspruchten bei der Dossiererstellung ein Coaching von Seite des Amtes für Jugend und Berufsberatung?
6. Ist der Regierungsrat bereit, bei einem missglückten Validierungsverfahren eine Neu Beurteilung eines bereits validierten Dossiers zu gestatten? Welche Haltung nimmt er zu Anträgen zu Zweiteinreichungen der Dossiers ein?
7. Wie begegnet der Regierungsrat unterschiedlichem Wissens- und Erfahrungsstand der Absolventinnen und Absolventen, damit Personen mit ausgewiesenen langjährigen Erfahrungen in einem verkürzten Verfahren ein qualitativer Abschluss ermöglicht wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck und Carmen Walker Späh, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton bietet zurzeit ein Validierungsverfahren für die Berufe Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ (bisher Fachangestellte/r Gesundheit), Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ und Informatiker/in EFZ an. Im Aufbau befindet sich ein weiteres Verfahren für den Beruf Logistiker/in EFZ.

Das Validierungsverfahren erfolgt über ein Web-Tool (www.vda.zh.ch). Damit wird sichergestellt, dass alle Dossiers inhaltlich gleich strukturiert sind, was eine effiziente Erstellung und Beurteilung des Dossiers ermöglicht. Seit 2010, als der Anwendungsbereich des Web-Tools auf alle Validierungsverfahren erweitert wurde, haben sich rund 1900 Personen einen kostenpflichtigen Zugang verschafft und ein Validierungsverfahren begonnen.

2011 wurden 214 eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ), die im Rahmen eines Validierungsverfahrens erworben wurden, ausgestellt. In den Vorjahren waren es noch deutlich weniger (2010: 143; 2009: 175; 2008: 147).

Zu Frage 2:

Das Validierungsverfahren gliedert sich gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) in folgende Phasen:

- Information und Beratung
- Bilanzierung
- Beurteilung
- Validierung
- Zertifizierung

Im Rahmen der ersten Phase erhalten interessierte Personen an obligatorischen Anlässen Informationen zum Vorgehen sowie Auskunft über ihre Möglichkeiten, anhand des Validierungsverfahrens einen anerkannten Berufsabschluss zu erlangen. In der Phase Bilanzierung identifizieren und analysieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Allgemeinbildung sowie die persönlichen und beruflichen Kompetenzen und dokumentieren sie in einem Dossier. In der dritten Phase wird das Dossier von der zuständigen Prüfungskommission begutachtet und nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beurteilt. Innerhalb der vierten Phase entscheidet die Prüfungskommission mittels Ausstellen einer Lernleistungsbestätigung, welche Kompetenzen erreicht sind und ob die Anforderungskriterien an die Allgemeinbildung erfüllt werden. Ferner gibt sie Empfehlungen ab, welche ergänzende Bildung im Hinblick auf den angestrebten Abschluss noch absolviert werden muss. Die Zertifizierung bzw. Erteilung des eidgenössischen Titels erfolgt in der letzten Phase, sobald die verlangten beruflichen Kompetenzen nachgewiesen sind und das Anforderungsprofil an die Allgemeinbildung erfüllt ist.

Rund 5% der Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Dossier einreichen, können bereits nach der Dossierbeurteilung mittels Antrag auf Zertifizierung die Ausstellung des EFZ verlangen. Der Rest bedarf einer ergänzenden Bildung. Die Erfolgsquote in der ergänzenden Bildung beträgt rund 90%. Etwa 10% der Personen brechen vor Beginn oder während der ergänzenden Bildung das Validierungsverfahren ab.

Zu Frage 3:

Gegen rund 4% der Entscheide der Prüfungskommission zur Ausstellung der Lernleistungsbestätigung wird Einsprache erhoben. In etwa der Hälfte dieser Fälle wird die Einsprache wieder zurückgezogen, nachdem der Kandidatin oder dem Kandidaten anlässlich der Akteneinsicht der Entscheid erläutert worden ist. Gegen abgewiesene Einspracheentscheide der Prüfungskommission wurden bisher drei Rekurse eingelegt, wovon die Bildungsdirektion einen Guthiess.

Zu Frage 4:

Die ersten zwei Phasen Information und Beratung sowie Bilanzierung fallen in die Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Berufsberatung. Die weiteren Phasen des Validierungsverfahrens werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Prüfungskommission begleitet. Die ergänzende Bildung wird in der Regel in Form von Modulen von den Berufsfachschulen angeboten. Die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist gut verankert.

Zu Frage 5:

Von 2007 bis September 2012 haben sich 5110 Kandidatinnen und Kandidaten an den obligatorischen Informationsanlässen des Amtes für Jugend und Berufsberatung über das Validierungsverfahren erkundigt. Im gleichen Zeitraum haben 757 Personen ein Begleitseminar besucht und 414 Personen ein Einzelcoaching beansprucht.

Zu Frage 6:

Mit dem Ausstellen der Lernleistungsbestätigung in der vierten Phase des Validierungsverfahrens entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Kompetenzen der Kandidatin oder dem Kandidaten angerechnet werden können und welche noch zusätzlich erworben werden müssen. Die Abschlussprüfungen der Module der ergänzenden Bildung können nach den Vorgaben im Sinne von Art. 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) zu den Qualifikationsverfahren höchstens zweimal wiederholt werden. Demgegenüber besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, ein bereits eingereichtes Dossier nachzubessern bzw. nochmals einzureichen. Das Dossier, für dessen Erarbeitung Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, gibt den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten wieder und ist mit einer Bewerbung vergleichbar.

Zu Frage 7:

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, alle formal und nicht formal erworbenen Bildungsleistungen in ihrem Dossier zu dokumentieren. Nicht formal erworbene Bildungsleistungen werden nicht im Rahmen organisierter und strukturierter Angebote erlangt, sondern z. B. im Beruf, bei der Familienarbeit oder in der Freizeit. Was im Dossier nicht dokumentiert ist, kann nicht beurteilt bzw. angerechnet werden (vgl. auch die Beantwortung der Frage 6).

Die tatsächliche Dauer des Validierungsverfahrens mittels Absolvieren der erforderlichen ergänzenden Bildung ist im Vergleich zu einer ordentlichen Lehre im betreffenden Beruf in jedem Fall kürzer. Je nach Vorbildung und Erfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten kann das gesamte Verfahren neun Monate bis rund drei Jahre dauern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi